



eurex clearing

rundschreiben 156/14

Datum: 31. Oktober 2014
Empfänger: Alle Clearing-Mitglieder der Eurex Clearing AG und Vendoren
Autorisiert von: Heike Eckert

Market Maker-Programme für Optionen auf iShares ETFs, MDAX[®], TecDAX[®] und DivDAX[®]

Verweis auf Eurex-Rundschreiben: 229/14, 230/14

Kontakt: Derivatives Clearing, T +49-69-211-1 12 50, clearing@eurexclearing.com

Zielgruppe:

☉ Alle Abteilungen

Anhänge:

keine

Zusammenfassung:

Eurex Clearing hat im Zusammenhang mit der Erfüllung der Market Maker-Verpflichtungen an Eurex auf MDAX[®]-, TecDAX[®]- und DivDAX[®]-Optionen die Einführung einer Erlösbeteiligung von 30 Prozent der Netto-Transaktionsentgelte für diese Produkte für die besten fünf Market Maker auf Monatsbasis für den Zeitraum **1. November 2014 bis 30. Juni 2016** beschlossen.

Zudem hat Eurex Clearing im Zusammenhang mit der Erfüllung der Market Maker-Verpflichtungen an Eurex in Optionen auf iShares ETFs folgende Maßnahmen für den Zeitraum vom **3. November 2014 bis 31. Dezember 2015** beschlossen:

1. Erfüllt der Market Maker seine Verpflichtungen in diesen Produkten, wird Eurex Clearing im Gegenzug die Transaktionsentgelte für die auf M-Konten abgeschlossenen Kontrakte in iShares ETFs zu 100 Prozent erstatten.
2. Zusätzlich wird eine Erlösbeteiligung von 30 Prozent der Netto-Transaktionsentgelte in den jeweiligen Optionen auf iShares ETFs unter den besten drei Market Makern auf Monatsbasis verteilt.

Die geänderten Kontraktsspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich sowie die Konditionen und Details der Market Maker-Verpflichtungen und Erlösbeteiligungsprogramme sind den Eurex-Rundschreiben 229/14 und 230/14 zu entnehmen.



Market Maker-Programme für Optionen auf iShares ETFs, MDAX[®], TecDAX[®] und DivDAX[®]

Eurex Clearing hat im Zusammenhang mit der Erfüllung der Market Maker-Verpflichtungen an Eurex auf MDAX[®]-, TecDAX[®]- und DivDAX[®]-Optionen die Einführung einer Erlösbeteiligung von 30 Prozent der Netto-Transaktionsentgelte für diese Produkte für die besten fünf Market Maker auf Monatsbasis für den Zeitraum 1. November 2014 bis 30. Juni 2016 beschlossen.

Zudem hat Eurex Clearing im Zusammenhang mit der Erfüllung der Market Maker-Verpflichtungen an Eurex in Optionen auf iShares ETFs folgende Maßnahmen für den Zeitraum vom 3. November 2014 bis 31. Dezember 2015 beschlossen:

1. Erfüllt der Market Maker seine Verpflichtungen in diesen Produkten, wird Eurex Clearing im Gegenzug die Transaktionsentgelte für die auf M-Konten abgeschlossenen Kontrakte in iShares ETFs zu 100 Prozent erstatten.
2. Zusätzlich wird eine Erlösbeteiligung von 30 Prozent der Netto-Transaktionsentgelte in den jeweiligen Optionen auf iShares ETFs unter den besten drei Market Makern auf Monatsbasis verteilt.

Die geänderten Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich sowie die Konditionen und Details der Market Maker-Verpflichtungen und Erlösbeteiligungsprogramme sind den Eurex-Rundschreiben 229/14 und 230/14 zu entnehmen.

Aktienindexderivate: Einführung eines Erlösbeteiligungsprogramms für MDAX[®] TecDAX[®]- und DivDAX[®]-Optionen

1. Market-Making

Bei Erfüllung der Market Maker-Verpflichtungen erhalten Permanent Market Maker in MDAX[®]-, TecDAX[®]- oder DivDAX[®]-Optionen wie bisher eine Rückerstattung von 55 Prozent der Transaktionsentgelte (Orderbuch) bzw. 40 Prozent (Off-Book) für die auf M-Konten abgeschlossenen Kontrakte.

2. Erlösbeteiligungsprogramm

Die Höhe der Erlösbeteiligung beträgt 30 Prozent der Nettoerlöse (Transaktionsentgelte minus Market Maker-Rabatte) in MDAX[®]-, TecDAX[®]- und DivDAX[®]-Indexoptionen, wobei jedes Produkt einzeln betrachtet wird.

Die maximale Anzahl der Market Maker, die sich für das Erlösbeteiligungsprogramm qualifizieren können, ist generell auf fünf pro Produkt und Monat beschränkt. Wenn nicht mehr als fünf Market Maker in einem Monat und Produkt die Market Maker-Verpflichtungen erfüllen, werden die 30 Prozent auf diese verteilt. Wenn mehr als fünf Market Maker in einem Monat erfüllen, erhalten nur die fünf mit den höchsten Gesamtvolumina (Orderbuch und Off-Book-Geschäfte) eine Erlösbeteiligung. In den ersten sechs Monaten des Erlösbeteiligungsprogramms ist die maximale Zahl der sich qualifizierenden Market Maker auf zwei pro Produkt und Monat beschränkt.

- zehn Prozent werden an alle sich hierfür qualifizierenden Market Maker gleich verteilt.
- 20 Prozent werden gemäß dem Anteil des Handelsvolumens des Market Maker an der Summe der Handelsvolumina aller sich qualifizierenden Market Maker bestimmt, wobei zur Bestimmung des Handelsvolumens sämtliche Orderbuchumsätze und Off-Book-Geschäfte herangezogen werden.

Die Rückerstattung erfolgt monatlich, sofern die Market-Maker-Verpflichtungen erfüllt wurden.

Weitere Details zu den Market Maker-Verpflichtungen und dem Erlösbeteiligungsprogramm sind dem Eurex Rundschreiben 229/14 zu entnehmen.

Optionen auf iShares ETFs: Anpassung der Kontraktspezifikationen und der Market Maker-Verpflichtungen

1. Market-Making

Bei Erfüllung der Market Maker-Verpflichtungen in diesen Produkten erhalten die Market Maker im Gegenzug für den Zeitraum vom 3. November 2014 bis 31. Dezember 2015 eine Rückerstattung von 100 Prozent der Transaktionsentgelte für die auf M-Konten abgeschlossenen Kontrakte in Optionen auf iShares ETFs. Jedes Mitglied kann als Market Maker agieren.

2. Erlösbeteiligungsprogramm

Market Maker, die die neuen Quotierungsverpflichtungen erfüllen, qualifizieren sich für ein Erlösbeteiligungsprogramm. Dabei werden 30 Prozent der Netto-Transaktionsentgelte in den jeweiligen Optionen auf iShares ETFs unter den besten drei Market Maker auf Monatsbasis verteilt. Die Höhe der Erlösbeteiligung errechnet sich aus dem Anteil des Handelsvolumens eines Market Maker am Gesamthandelsvolumen der besten drei Market Maker (auf Basis ihrer M-Konto-Volumina in Orderbuch- und Off-Book-Geschäften). Der erste Market Maker dieser Rangfolge erhält 15 Prozent der Netto-Transaktionsentgelte. Zehn und fünf Prozent der Netto-Transaktionsentgelte entfallen auf den zweiten und dritten Market Maker dieser Rangliste.

Weitere Details zu den Market Maker-Programmen und -Verpflichtungen sowie die geänderten Abschnitte der Kontraktspezifikationen für Futures-Kontrakte und Optionskontrakte an der Eurex Deutschland und der Eurex Zürich sind dem Eurex-Rundschreiben 230/14 zu entnehmen.

31. Oktober 2014